

# WORMS ALS AUSTRAGUNGORT DES REICHSTAGS VON 1521

Ein größerer Kontrast zwischen der Bedeutung eines Reichstags zum einen und dem mangelnden Wissen um die lokalen Umstände an seinem Austragungsort zum anderen als im Falle des Wormser Reichstags von 1521 ist wohl kaum denkbar. An dem vom seinerzeitigen Stadtarchivar Fritz Reuter in dem immer noch einschlägigen Sammelband des letzten Jubiläumsjahres 1971 formulierten überlieferungsbedingten ‚Zukurzkommen der lokalen Komponente‘ hat sich kaum etwas geändert<sup>1</sup>. Im Vergleich zu den vorausgegangenen Wormser Reichstagen von 1509 (der 2017 in der Reihe der Reichstagsakten grundlegend aufgearbeitet<sup>2</sup> wurde) und vor allem 1495 (hier liegt mit dem sogenannten ‚Tagebuch‘ des Wormser Bürgermeisters Reinhard Noltz ein überaus spannendes, bis heute kaum ausreichend analysiertes Ego-Dokument der Ereignisse in den Jahren 1493 bis 1509 vor)<sup>3</sup> fehlen zu 1521 bekanntlich erzählende und amtliche Quellen aus städtischer Perspektive – und daran vermag auch der vorliegende Beitrag nichts zu ändern. Stattdessen geht es im Folgenden darum, für die Stadt Worms, die als Reichsstadt mittlerer Größe (etwa 6.000–7.000 Einwohner) schon aufgrund ihrer Lage und den Erfahrungen in der Durchführung eines solchen Ereignisses während der jüngeren Vergangenheit zu ihrer organisatorischen Bewältigung prädestiniert zu sein schien, dominierende Entwicklungen und prägende Tendenzen in der Stadtverfassung auszumachen und die Bedeutung des Reichstags für die Reichsstadt und ihre Verfassung bzw. den Rat als Obrigkeit zur Diskussion zu stellen. In einem knappen Ausblick soll dann das Verhalten der Ratselite gegenüber den vielfältigen religiösen Institutionen seit den 1520er Jahren und der generelle Stellenwert der Religionsfragen im politischen Handeln der Stadtspitze in den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts skizziert werden<sup>4</sup>.

GEROLD BÖNNEN

- 1□ Fritz Reuter, Worms um 1521, in: Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, im Auftrag der Stadt Worms zum 450-Jahrgedenken hg. v. Fritz Reuter, Köln/Wien 1981, S. 13-58 (hier u.a. S. 22-24 zur Ansicht des Monogrammistens HSD als überaus verbreitete, älteste Stadtansicht, erstmals gedruckt 1550 unter Mitwirkung des Rates bei der Betextung).
- 2□ Der Reichstag zu Worms 1509, bearb. v. Dietmar Heil, Berlin/Boston 2017 (Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 10, hg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eike Wolgast), zu den Wormser Konflikten, u.a. dem Schiedsverfahren in Sachen Reichsstadt Worms gegen Stiftklerus S. 530-537, zu Worms als Reichstagsstadt mit weiterer Lit. S. 78f.; Dietmar Heil, „Res novi et inauditi exempli“ – Der Wormser Reichstag von 1509, in: Der Wormsgau 34, 2018, S. 236-250, 238-240 zu Worms als Reichstagsstadt („Der freilich ebenso kleine wie kurze Reichstag von 1509 verlief so reibungslos, dass in den Akten nur ganz wenige Auffälligkeiten verzeichnet sind. Offenbar gelang es sogar, die mit dem Zustrom von Besuchern üblicherweise einhergehende Teuerung zu vermeiden“).
- 3□ Fritz Reuter, Worms als Reichstagsstadt 1495,

- in: 1495 - Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms. Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verb. m. d. Stadt Worms, Koblenz 1995, S. 123-138; zum ‚Tagebuch‘ von Reinhard Noltz siehe unten Anm. 15. Generell: Eberhard Isenmann, Die Städte auf den Reichstagen im ausgehenden Mittelalter, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. v. Peter Moraw, Ostfildern 2002 (Vorträge und Forschungen 48), S. 547-577 (betont den stärker als gegen Ende des 15. Jahrhunderts beobachtbaren Ausschluss der Reichsstädte von den Beratungen der Reichsstände während des Reichstags 1521).
- 4□ Gerold Bönnen, Die Reichsstadt Worms und die reformatorische Bewegung, in: Reformation in der Region. Personen und Erinnerungsorte, hg. v. Michael Matheus, Stuttgart 2018 (Mainzer Vorträge 21), S. 13-38; Frank Konersmann, Kirchenregiment, reformatorische Bewegung und Konfessionsbildung in der Bischofs- und Reichsstadt Worms (1480–1619), in: Geschichte der Stadt Worms, hg. v. Gerold Bönnen, Stuttgart 2015, S. 262-290; Otto Kammer/Fritz Reuter/Ulrich Oelschläger, Auf den Spuren Luthers und der Reformation in Worms, hg. v. Ev. Dekanat Worms-Wonnegau u. d. Stadt Worms, Worms 2012.

Abb. 1: Stadtansicht des Monogrammisten HSD, aus der ‚Cosmographia‘ von Sebastian Münster (StadtAWo Abt. 217 (Grafische Sammlung) Nr. 1478, Holzschnitt, koloriert, italienische Ausgabe, um 1558)



## ENTWICKLUNGSTENDENZEN SEIT UM 1500

Der Reichstag von 1521<sup>5</sup> stand für den Rat der Stadt Worms im Zeichen der seit mehr als 25 Jahren gesammelten und nicht zuletzt schriftlich aufgezeichneten Erfahrungen in der Durchführung und virulenten politischen Bedeutung dieser Art von Großveranstaltung. Es war ein Ereignis, dem ratsseitig zunächst einmal als politische Bühne und Instrument für die Erreichung ureigener Ziele vor dem Hintergrund von Strategien zur Absicherung der Herrschaft nach innen und außen große Bedeutung beigemessen werden musste.

Seit den 1480er und 90er Jahren hatte der Rat den Status von Worms als Reichsstadt in ganz neuartiger, heftiger als je zuvor zu beobachtender Konfrontation zu den bischöflichen Stadtherrschaftsansprüchen betont und in vielfältiger medialer und rechtlich wirkmächtiger Weise nach innen gegenüber der Stadtbevölkerung und nach außen im politischen Raum herausgestellt<sup>6</sup>. Die juristisch, historiographisch und symbolisch außergewöhnlich vielfältige Absicherung und Verstärkung der reichsstädtischen Identität auf Kosten von Bischof und Stiftsklerus, eingebettet in eine virulente Kirchen- und Kleruskritik, hatte seit dem spektakulären, mehr als zehn Jahre andauernden Auszug großer Teile der Geistlichkeit ab 1499 ein ganz neues Stadium erreicht.

Der Stadtrat, der nun zunehmend auch als Obrigkeit nach innen auftrat, rechtlich abgesichert durch seit den 1480er Jahren immer zahlreichere Herrscherdiplome, unterstrich seine Ansprüche auf vielfältige Weise:

- durch ein 1499 in Kraft gesetztes neues, römisch-rechtlich geprägtes und bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit 1798 gültiges Stadtrecht<sup>7</sup> (Abb. 3)
- die Prägung kaiserlich privilegierter Goldmünzen (ab 1510, Abb. 5) ein neues Stadtsiegel (Abb. 4)
- intensive Bemühungen um die Darstellung der eigenen Position in Geschichtswerken und -erzählungen seit 1497 („Acta Wormatiensia“)
- baulich-künstlerische Anstrengungen vor allem an der ‚Münze‘ (Abb. 10) als neu ausgestatteten Repräsentationsbau und Kontrapunkt zum Dom ab 1493<sup>8</sup>
- die Beanspruchung bisher den Bischöfen zustehender Rechte und Rituale, darunter
- die demonstrative Huldigung gegenüber dem Reichsoberhaupt 1494<sup>9</sup>
- den Einsatz des Mediums Druck zur Rechtfertigung des Handelns schon 1499 (Abb. 2)

5 □ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 2, hg. v. Adolf Wrede (Der Reichstag zu Worms 1521; Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 2, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Gotha 1896; online: <https://archive.org/details/deutschereichst07kommgoog/page/n8/mode/2up>.

Vgl. zum Reichstag selbst Armin Kohnle, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72), S. 85-104 zum Reichstag und dabei dem Gang der Luthersache; ders., Luther vor Kaiser und Reich. Von der schwierigen Grenzziehung zwischen ‚geistlich‘ und ‚weltlich‘, in: Reformation heute, Bd. II: Zum modernen Staatsverständnis, hg. v. Volker Leppin u. Werner Zager, Leipzig 2016, S. 9-23; Werner Zager, Luther vor dem Reichstag zu Worms, in: Martin Luther und die Freiheit, hg. v. Werner Zager, Darmstadt 2010, S. 9-23.

6 □ Gerold Bönner, ‚Reichsstadt‘ als Argument in Konflikten um die Stadtherrschaft in der Reichs- und Bischofsstadt Worms (1480–1570), in: Reichsstadt als Argument, hg. v. Helge Wittmann u. Mathias Kälble (Studien zur Reichsstadtgeschichte 6), Regensburg 2019, S. 83-108 (mit weiterer Lit.).

7 □ <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqe->

[8 □ Rüdiger Fuchs \(Bearb.\), Die Inschriften der Stadt Worms, Wiesbaden 1991 \(Die deutschen Inschriften](http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqe-dit-cgi/zeige?sigle=WormsRef.%201498%20(1499); Digitalisat UB Göttingen: https://gdz.sub.uni-goettingen.de/id/PPN627043119?tyf={%22panX%22:0.577,%22panY%22:0.708,%22view%22:%22info%22,%22zoom%22:0.424}.</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

29), Nr. 333+ (online: <http://www.inschriften.net/worms/inschrift/nr/di029-0333.html#content>).

9 □ Gerrit Schenk, Zählung der Widerspenstigen. Die Huldigung der Stadt Worms 1494 zwischen Text, Ritual und Performanz, in: Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie 12, 2003, S. 223-257.



und anderes mehr. Der Stadtrat erließ in den Jahren zwischen 1488 und 1500 allein 16 Verordnungen; mit dieser Gesetzgebungspraxis erreichte er in vorreformatorischer Zeit einen bisher nicht gekannten Höhepunkt<sup>10</sup>. Oberstes Ziel musste im Kampf mit dem Bischof und der Stiftsgeistlichkeit auch 1519/20 die weitere Absicherung der politischen Spielräume im Einvernehmen gerade auch mit dem neuen habsburgischen Kaiser und seinem Umfeld sein.

Wichtig auch für die Zeit um 1500 sind zwei weitere, die Politik des Rates bestimmende Faktoren: zum einen die räumlich umschließende Nähe bzw. erstarkende direkte Nachbarschaft der Kurpfalz als eine die reichsstädtisch-autonome Stellung stets potentiell bedrohende Macht<sup>11</sup>, zum anderen ein (allerdings nach 1500 nur noch zunehmend abgeschwächt wirksames) Netzwerk zwischenstädtischer Kontakte und städtebündischer Solidaritätsbände mit ‚Ratsfreunden‘ aus den benachbarten Reichsstädten Speyer, Straßburg und Frankfurt<sup>12</sup>. Die Stadt Mainz hingegen war nach dem Verlust aller eigenständigen Rechte an den erzbischöflichen Stadtherrn 1462<sup>13</sup> als Partner im Städtenetz ausgefallen – ein Menetekel

Abb. 2: Einblattdruck/Ausschreiben des Stadtrates mit Beschreibung des Auszugs der Geistlichkeit im September 1499 und der Reaktion des Rates darauf, 25. Jan. 1500 (StadtAWo Abt. 1 B 1922 Nr. 7, Auflage 500 Stück, Druck: Speyer)

Abb. 3: Titelseite der Stadtrechtsreformation, Ausgabe 1507 (StadtAWo Abt. 1 B 35)

10 □ Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit: Reichsstädte 4: Speyer, Wetzlar, Worms, hg. v. Gunter Mahlerwein, Thomas Rölle, Sigrid Schieber, Frankfurt/M. 2010 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 251) [Worms: S. 551-688 bearb. v. Gunter Mahlerwein].

11 □ Mit weiteren Hinweisen vgl. jetzt den Sammelband: Kirche und Politik am Oberrhein im 16. Jahrhundert. Reformation und Macht im Südwesten des Reiches, hg. v. Ulrich Wien u. Volker Leppin, Tübingen 2015 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 89; Rez.: <http://www.sehepunkte.de/2017/10/27608>.

html), zum Wormser Bistum vgl. dort Hans Ammerich, Die Reaktion der oberrheinischen Bistümer Speyer, Straßburg und Worms auf die Reformation und auf die beginnende Konfessionsbildung, S. 373-386.

12 □ Zur für Worms stets wichtigen Nachbarnstadt Speyer siehe jetzt die auch methodisch wegweisende Dissertation: Daniela Blum, Multikonfessionalität im Alltag. Speyer zwischen politischem Frieden und Bekenntnisernst (1555–1618), Münster 2015 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 162); Gerhard Fouquet, Der Besuch Maximilians I. 1494 in Speyer. König und regionale Kräfte in einem sich verdichtenden Reich, in: Zeitschrift für die Geschichte des

Oberrheins 165, 2017, S. 121-140.

13 □ Wolfgang Dobras, Die Herrschaft des Mainzer Kurfürsten über seine Hauptstadt von der Stiftsfehde 1462 bis zum Bauernkrieg 1525, in: Schrei nach Gerechtigkeit. Leben am Mittelrhein am Vorabend der Reformation, hg. v. Winfried Wilhelm, Regensburg 2015 (Publikationen des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums Mainz 6), S. 39-45 [Katalogband mit für zentrale Fragen der Kultur-, Bildungs- und Kunstgeschichte am Mittelrhein um 1500 grundlegenden und weiterführenden Beiträgen].



Abb. 4: Neues großes Stadtsiegel, Abdruck 1550, Umschrift: LIBERA WORMACIA SACRI ROMANI IMPERII FIDELIS FILIA (StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 769)

Abb. 5a-b: Goldmünze der Stadt Worms, 1510 (Exemplar Museum der Stadt Worms, Andreasstift; Umschrift: „Sub umbra alarum tuarum protege nos“ = beschirme uns unter dem Schatten Deiner Flügel = Ps. 17, 8)



auch für den Rat der Stadt, der ab 1400 seine Bemühungen um Herrschaft mittels Schriftlichkeit und Verwaltung ausbaute, eine Tendenz, die nicht zufällig nach 1520 nochmals verstärkt zu beobachten ist.

Seit dem Kampf um die Stadtherrschaft gegen den mit der benachbarten Kurpfalz verbündeten Bischof Johann von Dalberg (reg. 1482–1503<sup>14</sup>) hatte sich also ein ganzes Arsenal von Argumenten, Medien, Schlagworten, Strategien und Rechtsansprüchen herausgebildet, welches für das Selbstverständnis des Handelns der städtischen Obrigkeit bis weit in das 16. Jahrhundert hinein prägend blieb - und zwar unverändert auch über die Zeit des konfessionellen Wandels der im Grunde erst seit den 1550er Jahren lutherisch gewordenen Stadt hinweg.

Schon der 1495 in Worms ausgetragene Reichstag hatte eine weitere Stärkung der Reichsbindungen mit sich gebracht. So formulierte der schon erwähnte, zwischen 1495 und 1516 mehrfach als Bürgermeister amtierende Reinhard Noltz in seinem ‚Tagebuch‘ zu diesem Jahr, die gemeine Bürgerschaft sei vor den König Maximilian gekommen und habe ihn ‚undertentlich‘ gebeten, sie bei dem zu behalten, was ihnen sein Vater Kaiser Friedrich III. zugestanden hätte. Vor allem wollten sie keinem Pfaffen mehr untertan sein, „sonder allein des Römischen richs als frie burger als sie auch allwegen sin gewest“<sup>15</sup>. Genau hieran galt es 25 Jahre danach anzuknüpfen.

Der demonstrative Wegzug des Stiftsklerus bis 1509, der bei seiner Entscheidung eine fatale Fehleinschätzung an den Tag gelegt hatte, in Verbindung mit einer intensiven, durch Einblattdrucke nach außen offensiv vertretenen Rechtfertigungspropaganda des Rates gingen einher mit 1499 umgehend einsetzenden Regelungen des Rates zur Absicherung des religiösen als integralem Teil des öffentlichen Lebens<sup>16</sup>. Eine ratsseitige Religionspolitik ohne den etablierten Stiftsklerus (einschließlich der Durchführung von Prozessionen, Anstellung und Bezahlung von Geistlichen zur Sicherung der gottesdienstlichen Versor-

14 □ Gerold Bönnen, Worms: Kampf um die Stadtherrschaft zwischen Bischof und städtischen Führungsgruppen, in: Schrei nach Gerechtigkeit (wie vorige Anm., dort auch der Beitrag von B. Keilmann), S. 64-72; Gerold Bönnen, Zwischen Konflikt und Zusammenleben: Bischof Johann von Dalberg und die Stadt Worms, in: Der Wormser Bischof Johann von Dalberg (1482–1503) und seine Zeit, hg. v. Gerold Bönnen u. Burkard Keilmann, Mainz 2005 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 117), S. 41-87 (Online ges. Band: <http://publikationen.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/17508>).

15 □ Zur Quelle: Falk Eisermann, Reinhard Noltz, in: Verfasserlexikon, Bd. 11, Berlin/New York 2003,

Sp. 1055-1058 (‘eigentümliche Mischung von pragmatischem Bericht und subjektiver Autor-/Erzählerperspektive’, zu wenig beachtet, Bezeichnung ‚Tagebuch‘ irreführend, Noltz lebte von um 1450 bis 1518); Edition: Heinrich Boos (Hg.), Monumenta Wormatiensia – Annalen und Chroniken, Berlin 1893 (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3): Tagebuch des Reinhard Noltz, Bürgermeister d. Stadt Worms (1493–1509), S. 371-543, Zitat: S. 389; Digitalisat: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/urn/urn:nbn:de:hbz:061:1-20755>.

16 □ Vgl. die in Anm. 14 genannte Lit.; zu Worms um 1500 im Überblick siehe auch: Gerold Bönnen, Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz: Worms im späten Mittelalter (1254–1521), in: Geschichte der Stadt



Abb. 6: Druck StadtAWo Abt. 1 B 16, Titel: „Der Statt Wormbs warhafftig bericht der arglistigenn beßhafftigen geschwinden emborungen und auffeuffe auch der vnrechtlichen vehden so Franz der sich nennet von Sickingen vnd wes sich darunder begeben hat“, 1515.

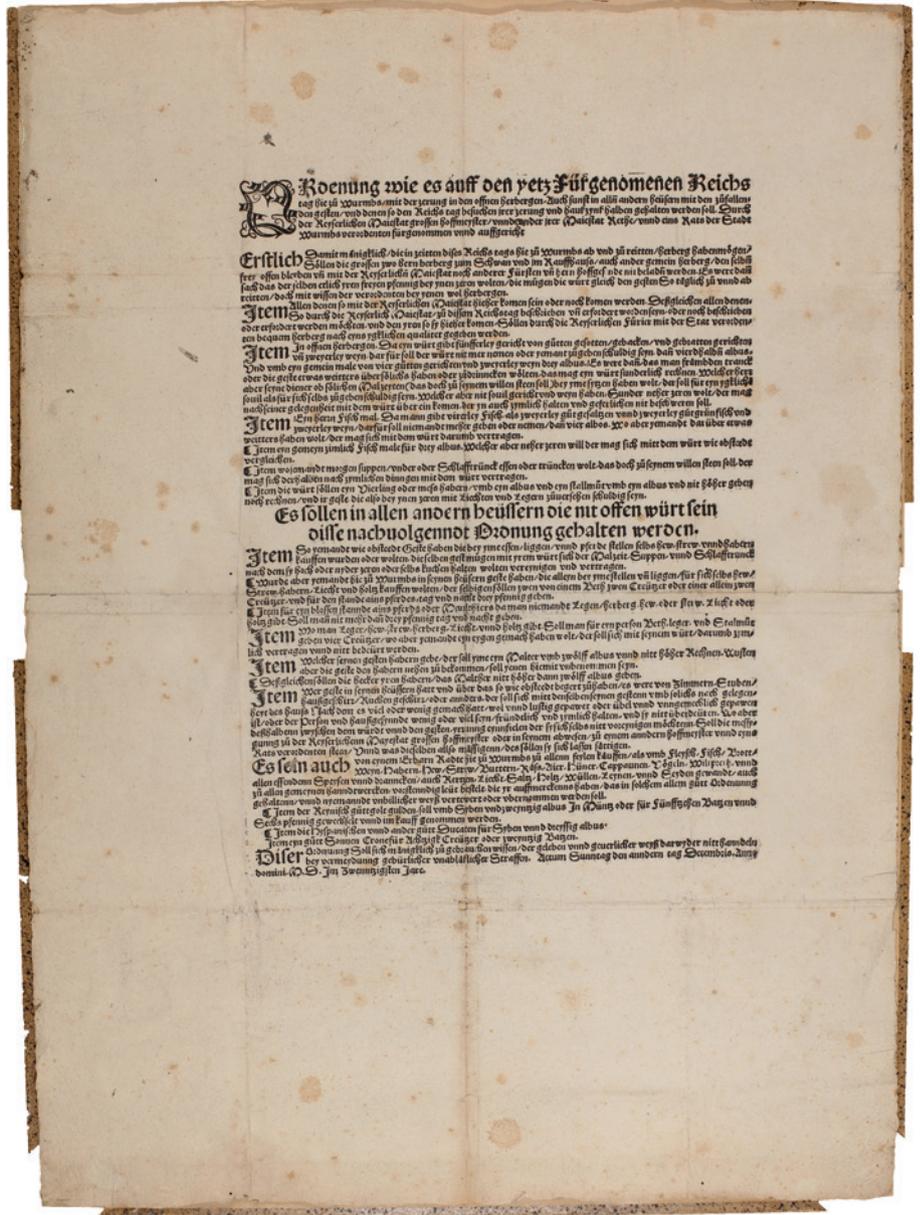
gung, verstärkter Einsatz von Ratspflegern in Klöstern und Konventen), gestützt auf jetzt durchweg juristisch gebildetes Personal, war zum Zeitpunkt des Reichstags von 1521 bereits mehr als 20 Jahre lang erfolgreich praktiziert worden und verweist in vielen Punkten bereits vorreformatorisch auf die seit den 1520er Jahren (mit vielen Rücksichtnahmen) erfolgende, eher vorsichtige Übernahme geistlicher Aufgaben. Der Rat suchte der Gemeinde und dem Klerus gleichermaßen zu beweisen, dass man die ‚pfaffheit‘ nicht benötige und die religiöse und damit öffentliche Ordnung nicht von den alten Institutionen abhänge, ja, dass das religiöse Leben sogar noch gesteigert werden könnte. Der Stiftsklerus, über den dringend weitere Forschungen nötig sind<sup>17</sup>, war also um 1520 bereits ein erhebliches Stück ‚entzaubert‘ worden. Ob diese Probleme in den Kollegiatstiften eine Erklärung dafür sein mögen, dass ausgerechnet das Andreasstift zu einem der Ausgangsorte für die reformatorischen Neuerungen 1521/22 geworden ist<sup>18</sup>, müsste noch genauer untersucht werden.

Worms (wie Anm. 4), S. 193-261.

17□ Pfälzisches Klosterlexikon. Handbuch der pfälzischen Klöster, Stifte und Kommenden, Bd. 5: T – Z, hg. v. Jürgen Keddigkeit u.a., Kaiserslautern 2019 (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, hg. v. Institut für pfälzische Geschichte und Volkskunde Kaiserslautern i. Verb. mit d. Institut für Europäische Kunstgeschichte Universität Heidelberg), zum Domstift um 1520: S. 425f.; Burkard Keilmann, Pfründenmarkt und geistlicher Dienst. Wormser Stiftskleriker an der Wende zum 16. Jahrhundert, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 51, 1999, S. 93-121.

18□ Pfälzisches Klosterlexikon (wie vorige Anm.),

Abb. 7: Herbergsordnung, Einblattdruck, 2. Dezember 1520 (Stadtbibliothek Worms, vgl. Anm. 25)

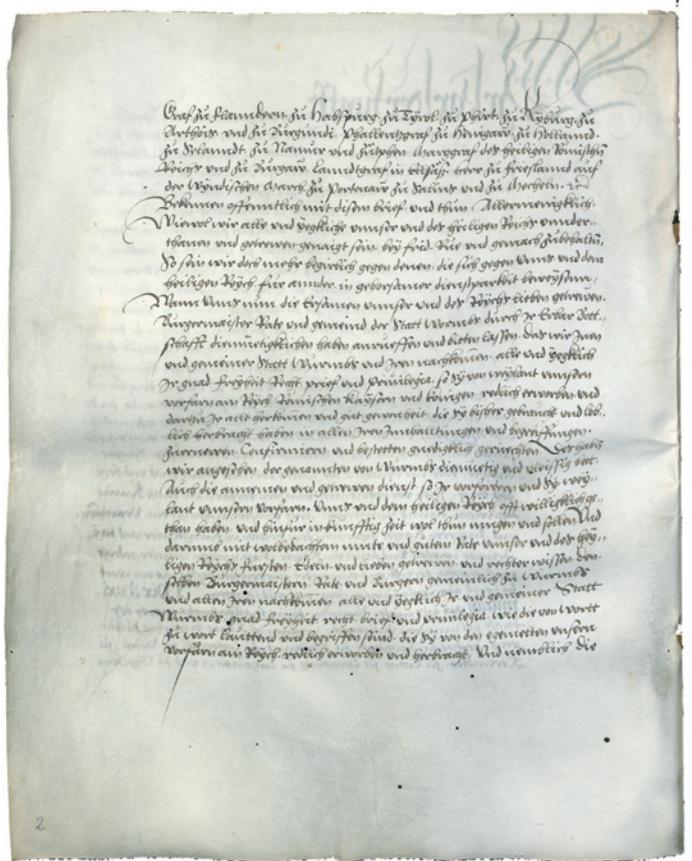
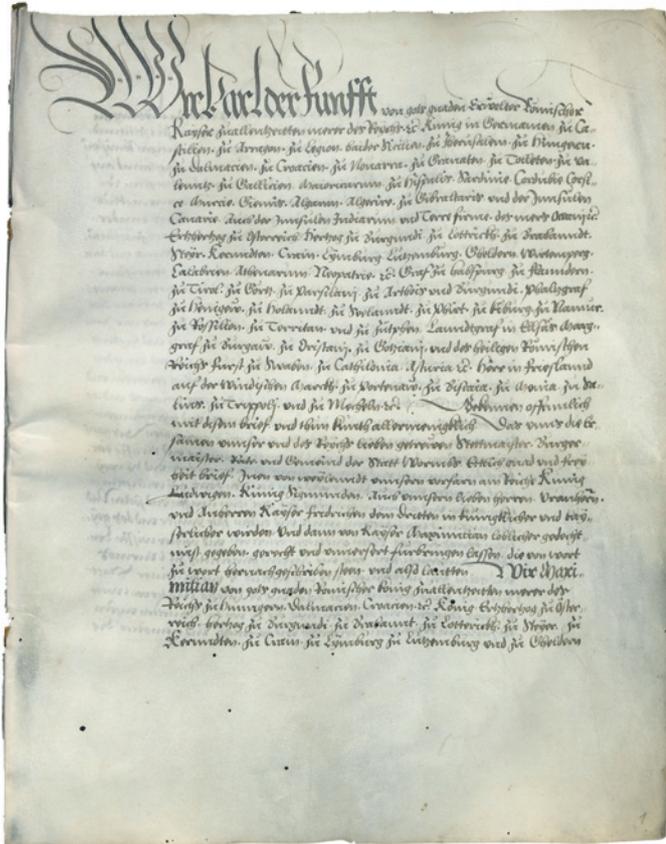


Wie kurz zuvor 1512 in der Schwesterstadt Speyer, so war es 1513/14 auch in Worms zu einem Bürgeraufstand, zu Unruhen gekommen, die sich gegen den Rat als Obrigkeit wandten, was für die oligarchisch gefügte Stadtpitze durchaus bedrohlich war und auch so empfunden wurde<sup>19</sup>. Für diese Art innerstädtischer Konflikte und ihre sozial-ökonomischen Hintergründe finden sich im Reich um diese Zeit im Übrigen eine ganze Fülle von weiteren Beispielen. Wie schon 1499/1500 bediente sich der Rat auch diesmal des Mittels der Druckerpresse, um seine Position nach der Niederwerfung des Aufstandes 1515 offensiv zu vertreten, eine öffentliche Darstellung in propagandistischer Absicht, gerichtet an einen größeren, vor allem auch außerstädtischen Adressatenkreis<sup>20</sup>. Seine Legitimation führte der Rat jetzt in aller Deutlichkeit auf den Kaiser als der Stadt obersten Herrn zurück. Angriffe gegen ihn und besonders der Versuch, die kaiserlich gesetzte Ratsordnung zu verändern, galten daher (schon seit der Festschreibung des erwähnten Stadtrechts 1499) als Majestätsverbrechen. Mit entsprechender Härte und Konsequenz wurden 1514 Hinrichtungen an den Rädelsführern vollzogen, andere verbannt oder ihr Eigentum konfisziert. Die „quasikaiserliche Hoheitsgewalt des Stadtrats [war] anerkannt“ und „die Konstituierung des Stadtrats als

S. 667.

19□ Tanja Wolf, „die gemeinde in irrung zwitracht und widersessigkeit gegen uns dem Rat zuo fůren“. Das Selbstverständnis des Rates der freien und Reichsstadt Worms im Bürgeraufstand 1513–1514, in: Der Wormsgau 32, 2016, S. 43-60.

20□ Quellen: StadtAWo Abt. 1 B 15: Bürgerliche



einer vom Kaiser legitimierten Obrigkeit [...] abgeschlossen<sup>21</sup>. Diese bedrohliche innere Lage stand den Verantwortlichen 1521 noch klar vor Augen und machte die Absicherung der Herrschaft zum obersten Gebot des Ratshandeln.

Die Unruhen und Proteste des Jahres 1513/14 standen im Kontext zu einem weiteren, über Flugschriften verbreiteten Protestdiskurs über die Ebene der Politik hinaus in die Felder der neu diskutierten Glaubensinhalte<sup>22</sup> (Wissen, Wahrheit, Heil). Wenn 1521 Alexander und der englische Reichstagsgesandte von der Verbreitung und befürchteten subversiven Kraft deutscher und lateinischer lutherischer Schriften in Worms berichten, dann macht das den Stellenwert des Mediums Druck für die Protestlage seit den 1510er Jahren vor Ort deutlich. Eine auffallend lebhaft und frühe Rezeption reformatorischer Lehrauffassungen ist dabei für die Stadt und das Umland (Stichwort 1525 Bauernkriegsunruhen in der Region) gleichermaßen zu beobachten. Wichtig waren dafür unter anderem die neuen Medien: Seit 1518 in Worms nachweisbar, förderte der Drucker Peter Schöffler d. J.<sup>23</sup> recht bald eine ebenso frühe wie lebhaft Rezeption reformatorischer Lehrauffassungen. Er blieb (und das stellte sich als wichtiger Faktor für die Entfaltung und Verbreitung neuer Ideen heraus) bis zu seinem Wegzug nach Straßburg 1529 aktiv im Dienst der neuen Lehre mit erkennbarem Schwerpunkt auf seinem Engagement zugunsten der lange Zeit unterschätzten täuferischen Bewegung<sup>24</sup>. Dem Wormser Diskurs über religiöse Fragen sind nach Sabine Todt für die Jahre 1520 bis 1522 mindestens 37 deutsche und neun lateinische Flugschriften zuzurechnen. Es garte also vielfältig, als der Reichstag faktisch Ende 1520 begann.

Abb. 8a-b: Privileg Kaiser Karls V. mit Bestätigung der Rechte der Reichsstadt Worms (Pergamentlibell, 22. April 1521, StadtAWO Abt. 1 A | Nr. 718, erste u. zweite Seite)

- Unruhen in Worms 1513–1515 (drei Fasz.).
- 21□ Wolf, „... die gemeinde ...“ (wie Anm. 19), S. 55.
- 22□ Sabine Todt, Kleruskritik, Frömmigkeit und Kommunikation in Worms im Mittelalter und in der Reformationszeit (Beitrage zur Wirtschaftsgeschichte und Sozialgeschichte 103), Stuttgart 2005; dies., „Vnd das es ist die warheyt bloß“ – Wissensdiskurse in der frühen Reformation. Der Drucker Peter Schöffler und die Täufer in Worms, in: Mennonitische Geschichtsblätter 62, 2005, S. 21-50; dies., „auch wünschen die Wormser, die immer Feinde der Priester waren, nichts sehnlicher als die Ausrottung des Klerus“. Die Darstellung der frühen reformatorischen Durchsetzungsprozesse in Worms als Kommunikationsprozess, in: Der Wormsgau 23, 2004, S. 45-76.
- 23□ Alejandro Zorzin, Peter Schöffler d. J. und die Täufer, in: Buchwesen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Ulman Weiß, Epfendorf/Neckar 2008, S. 179-213.
- 24□ Vgl. zuletzt mit weiteren Hinweisen: Zwischen Provokation und Rückzug. Die Politik der radikalen Reformation im Südwesten, hg. v. Volker Gallé u. Wolfgang Krauss, Worms 2016 (wichtiger Sammelband, v.a. zur Wormser Täuferbewegung).

## ZUR BEDEUTUNG DES REICHSTAGS FÜR DIE STADT UND IHRE VERFASSUNG BZW. DEN RAT

Bei der Bewältigung der erheblichen organisatorischen Herausforderungen des Reichstags kam es erst einmal auf die Absicherung der dem Rat obliegenden Sicherstellung der öffentlichen Ordnung an. Dem diente die in einem Exemplar der Stadtbibliothek erhaltene gedruckte Herbergsordnung vom 2. Dezember 1520<sup>25</sup> mit normativen Regelungen zu den zu erwartenden Folgen des im Monat darauf beginnenden Reichstagsgeschehens (Abb. 7). Politisch ging es dem Rat um die Fortsetzung der skizzierten Absicherungs- und Unabhängigkeitspolitik. Nach 17 Jahren Abwesenheit eines Bischofs in seiner Stadt gelang dem schon 1503 ernannten Reinhard von Rüppurr (1458–1533, Bischofswahl als Verbündeter der Kurpfalz 1503, Weihe August 1504, Niederlegung des Bischofsamtes 1523) im September 1520 ein feierlicher Eintritt in die Stadt, nachdem er zuvor die Rechte der Stadt formell anerkennen musste und eine Urkunde für den „*ersamen unnd weisen stettmeister burgermeister und rat des heiligen reichs statt wurmbis*“<sup>26</sup> ausgestellt hat. Umso wichtiger war daher für den Rat nach der Regalienverleihung an den nun faktisch entmachteten Oberhirten durch Karl V. (der Herrscher befand sich seit November 1520 in der Stadt) im Januar 1521 die Bestätigung der traditionellen städtischen Rechte und Privilegien. Auf dem Reichstag trat der Wormser Bischof<sup>27</sup> nicht hervor und gab sein Amt angesichts der verfahrenen Lage in Worms schon 1523/24 wieder auf.

Die für den Rat so elementare Bestätigung aller Rechte und bisherigen, vollständig inserierten Privilegien gewährte Kaiser Karl V. der Stadt am 22. April 1521, also wenige Tage nach dem Lutherverhör, in einem im Stadtarchiv verwahrten Pergament-



Abb. 9: Titelseite des Wormser Missale von 1522 (Stadtbibliothek Worms, 2°, 337 Bl., Druck: Peter Drach): *Missale secundum ritum et observantiam Ecclesie et Dioecesis Wormatiensis*, Titelblatt: kniend in vollem Ornat mit Mitra und Stab der Wormser Bischof Reinhard von Rüppurr (Foto August Füller, um 1923, Stadtarchiv Fotoabt. Neg.-Nr. 05500)

libell<sup>28</sup>. Gleichzeitig liefen im Mai 1521 erneute bzw. weitere Verhandlungen wegen der immer noch latent umstrittenen Verträge über das seit dem späten Mittelalter immer wieder heftig umstrittene Verhältnis von (vereinfacht formuliert) Geistlichkeit und Rat<sup>29</sup>. Letzterer nutzte die auch durch die reformatorischen Ideen angeheizte Opposition gegen den

25□ Einblattdruck 02.12.1520: Ordnung wie es auff den yetz Fürgenom[m]enen Reichstag hie zu Wurmbs, mit der zehrung in den offnen herbergen. Auch sunst in all[e]n andern heusern mit den zufallenden gessen, vnd denen so den Reichstag besuchen jrer zehrung vnd haußzynß halben gehalten werden soll. / Durch der Keyserlichen Maiestat grossen hoffmeister, vnnnd ander jrer Maiestat Rethe, vnnnd eins Rats der Stadt Wurmbs verordneten fürgenommen vnd auffgericht; Stadtbibliothek Worms, Lutherbibliothek Nr. 5a, Drucker: Hans v. Erfurt; Edition: Reichstagsakten (wie Anm. 5) S. 138.

26□ StadtAWo Abt. 1 A I 714: Bischof Reinhard bekennt, dass er die Aufrechterhaltung aller Freiheiten und Rechte der Stadt Worms auf freiem Felde feierlich beschworen habe (1520 Sept. 20, Urk., Ausfertigung). Umfangreiche Akten über die städtischen Konflikte mit dem Bischof mit Schwerpunkt um 1517/18 finden sich in: StadtAWo Abt. 1 B Nr. 1945-1946.

27□ Zu ihm vgl. Burkard Keilmann, Das Bistum vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801, Würzburg 1997, S. 44-193, hier S. 154-158, ebd. 160 Hinweise für Reinhard von Rüppurrs Initiativen für eine Erneuerung der Liturgie mit Nennung des Missale von 1522 (Titelseite: siehe Abb. 9, Nachweis im VD 16 (M 5638) unter: [https://www.gateway-bayern.de/TouchPoint\\_touchpoint/singleHit.do?methodToCall=showHit&currPos=2&identifier=19\\_FAST\\_894445944](https://www.gateway-bayern.de/TouchPoint_touchpoint/singleHit.do?methodToCall=showHit&currPos=2&identifier=19_FAST_894445944)).

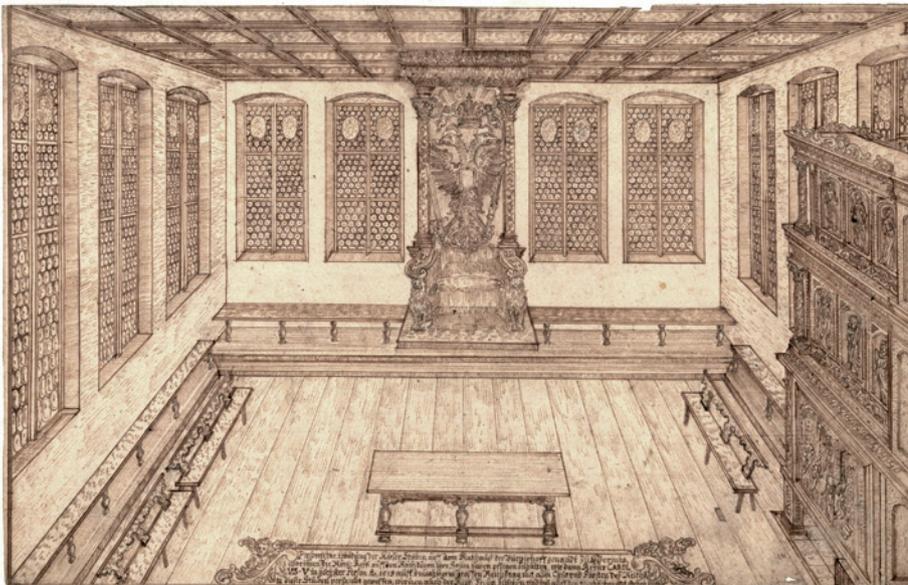
28□ StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 718, mit wörtlicher Wiederholung der Privilegien vom 14.04.1494, 24.12.1488, 05.05.1455, 06.07.1442, 13.03.1415 und 05.01.1315; nochmalige Bestätigung durch Kaiser Karl V. 06.09.1550: StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 768 (Ausstellungsort: Augsburg, Pergamentlibell, 12 Bl.).

29□ StadtAWo Abt. 1 B 1922, 12: 1521 Mai 17 „Ercklerung und ent-/scheidt in den irungen so / sich



Abb. 10: Haus zur Münze: Beratungsort des Reichstags, Zeichnung Peter Hamann (StadtAWo Abt. 1 B 48, Zustand 1689/90; vgl. Anm. 31 Nr. 4 S. 60)

Abb. 11: Sog. ‚Kaiserstube‘ im Rathauskomplex/Münze nach J. P. Hamann – „*Perspectivische Abbildung der Keyser Stuben auff dem Rathauß der Bürgerhoff genandt zu Wormbs, worinnen die Röm(ischen) Key(ser) auff den Reichstagen ihre Sesion haben pflegen zu halten, wie dann Keyser CAROLUS V in höchster Person A(nno) 1519 auf damahligem grossen Reichßtag (.....) in dieser stuben versamlet gewessen, worinnen auch der Keys(erliche) Trohn zusehen und biß auff den frantzös(ischen) brandt stehen bliben*“ (Zustand vor 1689, StadtAWo Abt. 1 B 48/E<sup>31</sup>)

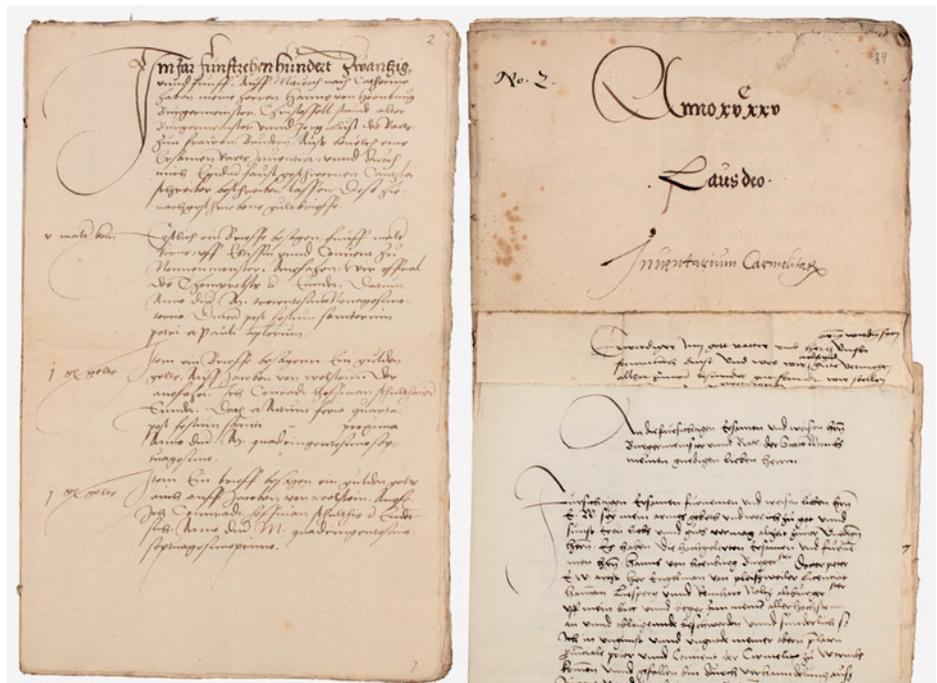


zwischen dechant capitelen der funff / stift und gemeiner pffhneyt zu Worms / unnd steburgermeistern rhete unnd ge- / meinde daselbst [...]; fast identischer Druck 1521: VD 16 8/47 (Stadtbibliothek Worms): DEclaracion vnd erklerung der || Entscheid vn vertrege zwischen der || Pffahheit vnnd gemeyner Stadt || Worms des Weinschenkês || vnnd anderer Stuck || halber Auffge=||richt #[et]c.|| (Geben zû Worms/ am Freytag nach dem Sontag Exaudi im Ja=||re ... Tausent Fünffhundert/ vn Ain=||vndtzwaintzigisten.||). Die für die Zeit ab ca. 1490 recht intensive Korrespondenz der Stadt im Streit mit der Geistlichkeit endet in den Beständen des Reichsstädtischen Archivs um 1520/21 (StadtAWo Abt. 1 B Nr. 1830-1931), eine Auswertung dieser Aktenüberlieferung für den Stand der Konflikte in der Zeit des 1521er-Reichstags steht noch aus.

altgläubigen Klerus, um weitere eigene politische Interessen gegen den Bischof durchzusetzen: Ende 1522 schuf die Bürgerschaft ein 13er-Ratskollegium ohne bischöfliche Zustimmung; dieser 13er-Rat blieb bis zum Ende des Alten Reiches bzw. der reichsstädtischen Zeit im Linksrheinischen im Jahre 1798 die entscheidende Machtspitze der Stadt<sup>30</sup>. Der Bischof hatte faktisch ausgespielt. Die religiösen Fragen im Umfeld des Lutherauftritts selbst waren vor diesem Hintergrund aus Sicht des Rates eher ein Nebengleis.

30□ Gunter Mahlerwein, Die Reichsstadt Worms im 17. und 18. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Worms (wie Anm. 4), S. 291-352, hier S. 305-311.

12: Ratsseitig angelegte Inventare des Karmeliterklosters, um 1525 (StadtAWo Abt. 1 B Nr. 1870/1)



31□ Fritz Reuter, Peter und Johann Friedrich Hamman. Handzeichnungen von Worms aus der Zeit vor und nach der Stadtzerstörung 1689 im „Pfälzischen Erbfolgekrieg“, Worms 1989, S. 64f. Nr. 6 (mit detaillierter Beschreibung).

32□ Reuter, Hamman (wie vorige Anm.); Gerold Bönnen, Der Wormser Dom und seine Bedeutung für die Stadt Worms und die Stadtgeschichte, in: Der Dom zu Worms - Krone der Stadt. Festschrift zum 1000-jährigen Weihejubiläum des Doms, hg. v. Peter Kohlgraf, Tobias Schäfer, Felicitas Janson, Regensburg 2018, S. 119-137 (hier auch Lit. zu Fragen der Verfassungstopographie und den auch nach 1550 weiterbestehenden zeremoniellen Funktionen des Domes für Rat und Stadtverfassung), in diesem Band ebenfalls direkt einschlägig: Franz Brendle, Stift und Stadt Worms, das Reich und die Reformation, S. 139-149.

33□ Pfälzisches Klosterlexikon (wie Anm. 17) zu den Karmelitern S. 894-920, S. 898 zu den Inventaren des Jahres 1525 (StadtAWo Abt. 1 B 1870/1, 1). Lebhaftere Auseinandersetzungen (quellenmäßig dicht belegt) kennzeichnen vor allem zwischen 1490 und den frühen 1520er Jahren auch das Verhältnis von Rat und Liebfrauenstift: dazu mit weiteren Hinweisen Gerold Bönnen, Die Gründung des Wormser Liebfrauenstifts und seine Beziehungen zur Stadt bis zum Ende des Mittelalters, in: Liebfrauen Worms 1298-1998. 700 Jahre Stift - 100 Jahre Pfarrei, hg. v. Gerold Bönnen, Burkard Keilmann, Joachim Schalk, Mainz 1998 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 86), S. 17-39 und weitere Aufsätze des Bandes. Aufschlussreich für die Stellung des Stifts ist die Tatsache, dass kein geringerer als der schon erwähnte Bürgermeister Reinhard Noltz (oben Anm. 15) kurz

Für den Rat war wichtig, dass die Beratungen in ‚seinem‘ Rathaus, genauer der Münze und seinen mit Reichssymbolen versehenen Räumlichkeiten<sup>32</sup> stattfanden – das Verhör Luthers, das ja kein eigentlicher Tagesordnungspunkt der Beratungen war, allerdings gerade nicht.

## AUSBLICK

Als Gradmesser für die bestimmenden Motive des Rates in religiösen Angelegenheiten und zur Beantwortung der Frage, welche Ziele für die (mangels Quellen prosopographisch leider kaum greifbare) Stadelite seit den 1520er Jahren vordringlich wichtig waren, wurde bisher das Verhalten gegenüber den religiösen Institutionen kaum herangezogen. Hierzu bergen die Wormser kommunalen Archivbestände (ungeachtet des katastrophalen Überlieferungsverlusts infolge der fast totalen Stadtzerstörung von 1689) noch etliches, bislang ungenutztes Quellenmaterial. Aufbauend auf der seit dem späten Mittelalter erprobten Praxis der Einsetzung von Kirchenpflegern als gleichsam herrschaftlich-ökonomische Aufsicht ausübenden Wirtschaftsprüfern durch den Rat zur Vermögens- und Verwaltungskontrolle der Konvente, Pfarrkirchen, Spitäler und Beginenhäuser ist in den 1520er Jahren eine Intensivierung dieses Zugriffs zu beobachten – bei zugleich deutlich verstärkter Schriftlichkeit und Bürokratisierung, was hier nur am Beispiel von Inventaren des Karmeliterklosters seit dem Bauernkriegsjahr 1525<sup>33</sup> illustriert sei.

Die seit den 1520er Jahren in Worms – auch im Gefolge des durch den Auszug des Klerus ab 1499 massiven Prestigeverlusts der Stiftsgeistlichkeit – zügig sich durchsetzende reformatorische Bewegung, der der Rat aufgrund der erheblichen ‚außenpolitischen‘ Rücksichtnahmen keineswegs forciierend oder fördernd gegenüber stand, hat in Worms an der demonstrativen öffentlichen Huldigung für die habsburgischen Herrscher nichts geändert. Dies zeigt sich eindrucksvoll beim feierlichen Empfang des 13er-Rates für Kaiser Karl V. bei seinem Besuch in Worms Anfang September 1548, also direkt nach der militärischen Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg. Kurz zuvor hatte der Rat gemäß den Bestimmungen des Augsburger Interims die beiden lutherischen Prediger entlassen müssen. Der Rat trug dem erstmals ratsseitig feierlich empfangenen Habsburger die Stadtschlüssel entgegen, Stättmeister und Stadtschreiber hielten Ansprachen, woran sich ein weiterer Empfang im



13a-b a: Fassadenstein mit Reliefdarstellung Kaiser Ferdinands I. vom 1689 zerstörten Haus zur Münze, heute im Museum der Stadt Worms Andreasstift (Foto um 1925, Glasnegativ StadtAWo Fotoabt. Neg.-Nr. Füller 06560) b: Darstellung Kaiser Karls V., Museum der Stadt Worms Andreasstift (Foto 2019)

Beisein der Ratselite anschloss<sup>34</sup>. Die hier ostentativ betonte Loyalität, drei Jahre nach einem weiteren Reichstag in Worms 1545<sup>35</sup>, war offensichtlich auch unter den gerade für die protestantisch gesinnten Städte so überaus schwierigen politisch-konfessionellen Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung. Die nach außen demonstrative zeichenhafte Verehrung für das Reichsoberhaupt fand ungeachtet der vor allem in den 1550er Jahren im Windschatten der Wandlungen in der Kurpfalz unter Pfalzgraf Ottheinrich deutlich fortschreitenden Konfessionalisierung im lutherischen Sinne ihre Fortsetzung: So wurden noch im Jahre 1581, als das reichsstädtische Gerichtshaus (Mittelteil des Rathaus-Münze-Komplexes) erneuert wurde, in der dortigen Fassade Kaiserbildnisse bzw. schmückende Büsten habsburgischer Reichsoberhäupter seit Kaiser Friedrich III. angebracht, ergänzt um eine Inschrift, die sich explizit auf die Kaiser seit Friedrich III. als Garanten der Stadtfreiheit („Libertas“) bezog<sup>36</sup>.

nach 1500 als vom Rat eingesetzter Baumeister fungierte und sein Sohn Eucharius hier 1521 als Stiftskanoniker bezeugt ist (vgl. erwähnten Sammelband S. 265, S. 238), zuletzt zu Stellung des Stifts gegenüber Rat und Stadt: Pfälzisches Klosterlexikon, S. 856-858, auch zu den Folgen des Auszugs der Geistlichkeit und dem seit 1500 starken Zugriff des Rates. Eine eigene Untersuchung der Frage der Kirchenpflegschaften für die Wormser geistlichen Institutionen seit dem späten Mittelalter steht noch aus.

Die erheblichen Auswirkungen des Bauernkriegs geschehens im Frühjahr 1525 auf die Beziehungen von Rat und geistlichen Institutionen liegen auf der Hand,

betrachtet man etwa die durch die Stadtobrigkeit erfolgenden In-Schutznahmen von vor allem weiblichen Konventen im Mai 1525 (vgl. Urkunden in: StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 730-735, dazu Pfälzisches Klosterlexikon, wie Anm. x17, S. 800): Die Angst, durch den „*auffrur des gemeinen Volcks*“ würden die Orden „abgestellt“, nahm der Rat zum Anlass, mit den drei Frauenklöstern der Stadt Schutzverträge abzuschließen.

34□ Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtkultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, Bd. 4, Berlin 1901 S. 305; Adalbert Becker, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und

der dasselbst seit 1527 errichteten Höheren Schulen, Worms 1880, S. 59 (Paraphrase der Beschreibung des Vorgangs in der Zorn-Wilckschen Chronik StadtAWo Abt. 1 B Nr. 7, S. 614f.), siehe auch Bönning, ‚Reichsstadt‘ (wie Anm. 6), S. 105-107 und Brendle, Stift und Stadt (wie Anm. 32), S. 146f.

35□ Der Reichstag zu Worms 1545, bearb. v. Rosemarie Aulinger, Göttingen/New York 2003 (Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Jüngere Reihe 16, 1-2).

36□ Wie Anm. 8; 1581: Bildbeischriften, Bau-, Widmungs- und Spruchinschriften des Ausschmückungsprogramms an den städtischen Bauten des Rathauskomplexes, geringe Reste der Kaiserbilder sind im Kreuzgang des Städtischen Museums im Andreasstift erhalten, siehe Fuchs, Inschriften (wie Anm. 8, Nr. 518+, online: <http://www.inschriften.net/worms/inschrift/nr/di029-0518.html#content>).

Doch zurück in die 20er Jahre: Gebremste Konfessionsbildung, Rücksichtnahmen auf politische Rahmenbedingungen und vorsichtiges Taktieren, bekenntnismäßig lange Zeit Offenheit, Fortsetzung länger angelegter Strategien des politischen Handels im Sinne einer Machterweiterung auf Kosten des Klerus ohne eigenes Hervorkehren religiösen Eifers: Dies sind die Zeichen für die unfertige Konfessionsbildung in den wichtigen 1520er Jahren.

Es ist keineswegs ein Zufall, dass im direkten zeitlichen Umfeld, im Jahre 1524, Stättmeister, Bürgermeister und Rat auch erstmals eine eigentliche Judenordnung<sup>37</sup> erlassen haben. Diese normative Regelung muss als Beleg für die neuartige Verschärfung von Herrschaftsansprüchen auch gegenüber der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Rat unterstehenden und von ihm nun intensiver als je zuvor besteuerten und beaufsichtigten religiösen Minderheit in der Stadt betrachtet werden – bereits im Jahre 1500 hatte der Rat erstmals (überliefert) eine aktenmäßig dokumentierte „Besichtigung der Juden huser“ und deren Kennzeichnung durchführen lassen<sup>38</sup>.

Es ging dem Rat seit dem späten Mittelalter immer zuerst um die Ausweitung, mindestens aber die Durchsetzung obrigkeitlicher Herrschaftsansprüche und Rechtsgewalt gegenüber allen Bürgern und Bewohnern und damit die Sicherung von Eintracht im Interesse der Wahrung der Reichs- und Stadtfreiheit, die Erlangung von Einfluss auf die religiösen Gemeinschaften, die Sicherung einer ratsoffiziellen Religionsaufsicht, die Reduzierung der rechtlichen Sonderrolle des Klerus, Einblick in die Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung der Konvente, Pfarrkirchen und Spitäler. Diese ‚Ideologie‘ blieb während der 1520er Jahre leitend für das Handeln des oligarchisch gefügten Rates gegenüber den religiösen Fragen, die im engeren Sinne längere Zeit eben ausdrücklich nicht direkt geregelt wurden. Eine offene und formal neutrale Haltung in Bekenntnisfragen<sup>39</sup> war Ausdruck politischen Realismus angesichts der Stellung von Kaiser, Bischof und Kurpfalz<sup>40</sup>.

Das Jahr 1521 mit ihm das Großereignis des Reichstags erweist sich für den Rat und die Entwicklung der Stadt daher nicht als Einschnitt oder Zäsur; er steht hier vielmehr in einer Kontinuität zu den Großereignissen seit 1495 und erhielt erst viel später eine andere Deutung als Beginn von etwas Neuem. Das war aber damals nicht zu ahnen.

37□ Quelle: StadtAWo Abt. 1 B Nr. 2017/1-2; vgl. Ursula Reuter, Zwischen Reichsstadt, Bischof, Kurpfalz und Kaiser. Zur Geschichte der Wormser Juden und ihrer Schutzherren im 16. und 17. Jahrhundert, in: Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte, hg. v. Stefan Ehrenpreis, Andreas Götzmann, Stephan Wendehorst, München 2013 (Bibliothek Altes Reich 7), S. 119-146 (mit weiterer Lit.); ausführliche Paraphrase: Fritz Reuter, Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349–1526), in: 900 Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, bearb. v. Christiane Heinemann, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), S. 41-81, hier S. 56-60. Hinweise auf die ab 1600 recht dicht überlieferten städtischen Visitationsakten betreffend die Judengasse bzw. die um 1500 etwa 250 Personen umfassende Gemeinde finden sich jetzt in: Marzena Kessler, Gemeindehaus, Lehrhaus, Tanzhaus, Hospital: Zur verborgenen Baugeschichte des Raschi-Hauses, in: Der Wormsgau 35, 2019, S. 37-58, v.a. S. 48-52 mit Nachweisen zu den ab 1600 dicht überlieferten Häuserverzeichnissen und weiterer Literatur (siehe

dort v.a. Anm. 61 S. 49).

38□ Stadtarchiv Worms, Abt. 1 B 2024 Nr. 12 („hat der rat die huser in der juden gassen nacheinander besichtigen und anzeichnen lassen wie nachvolgt“, es folgt ein fünfseitiges Verzeichnis mit 42 genannten Häusern), siehe dazu vorige Anm., Auswertung und kartographische Umsetzung bei Reuter, Bischof (wie vorige Anm.), S. 72f.

39□ Die grundlegenden Quellen zur Entwicklung der Bekenntnisverhältnisse in der Reichsstadt Worms finden sich ediert in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begr. v. Emil Sehling, Bd. 19 Rheinland-Pfalz II, 2 Teilbde., bearb. v. Thomas Bergholz, Tübingen 2008 [Teilband I: S. 114-212 Reichsstadt Worms; Edition: Deutsche Messe 1524; Vertrag Klerus – Stadt 1525; Katechismus 1543; Agendbüchlein 1560].

40□ Interessant wäre in diesem Zusammenhang (neben Speyer, siehe Anm. 12) der Vergleich mit einer Reichsstadt wie Regensburg, die jetzt reformationsgeschichtlich neu untersucht wurde: Die Reichsstadt Regensburg und die Reformation im Heiligen Römischen Reich, hg. v. Harriet Rudolph, Regensburg 2018.

Siehe als neuesten Sammelband mit zahlreichen weiterführenden Studien: Reichsstadt im Religionskonflikt. 4. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte 8.-10.2.2016, hg. v. Thomas Lau/Helge Wittmann, Petersberg 2017 (Studien zur Reichsstadtgeschichte 4).

Alle Abb.: Stadtarchiv Worms